



Mitglieder des Landesverbandes

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unsere Nachricht vom:

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Sandra Bartke

Durchwahl: 0385 5577821
Telefax: 0385 5777324
E-Mail: lfb-mv-sn@t-online.de
Internet: www.freie-berufe-mv.de

Betreuung von Kindern der Mitarbeiter

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0010 2250 50

Datum: 07.04.2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung der Landesregierung sind ab dem 16. März 2020 Schulen und Einrichtungen der Kindertagesförderung und Kindertagespflegestellen bis einschließlich Sonntag, dem 19. April 2020 geschlossen.

Im Rahmen einer Notfallbetreuung ist grundsätzlich für Kinder von Beschäftigten, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind, eine Betreuung möglich.

Die Berufe der Notare, Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer sind trotz Ihrer gegenwärtig wichtigen Aufgabe zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht in dem Katalog der notfallbetreuten Berufe aufgenommen.

Der Landesverband der Freien Berufe hat das zuständige Sozialministerium deshalb um eine entsprechende Klarstellung zu den Möglichkeiten der Notfallbetreuung von Kindern der Mitarbeiter aus den Büros der betreffenden Freiberuflergruppen gebeten.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat unter dem gestrigen Tage klargestellt, dass die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Abwägung mit den gewichtigen Rechtsgütern Leib, Leben und Gesundheit und ob Eltern zu den systemrelevanten Berufsgruppen zählen, Entscheidungen treffen. Sie entscheiden weiterhin, so das Ministerium, ob sich nach Art und Umfang der Tätigkeit der Eltern ein Anspruch auf eine Notfallbetreuung für deren Kinder ergibt. Sofern die Tätigkeiten auch von Freiberuflern in besonderer Weise zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sind, kann ein Betreuungsanspruch festgestellt werden. Ein Anspruch ist also nach Einzelfallentscheidung und auch im Härtefall möglich.

Unter Bezug auf diese Klarstellung möchten wir Sie deshalb bitten, im Einzelfall die Betreuung von Kindern wichtiger Mitarbeiter mit den Jugendämtern abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

RA Hähnlein
Präsident